

I. Kläranlage Reischach - Planung

„Der Gemeinderat beschließt:

- *Der vorgelegten Planung von Ing. Raunecker (v. 11.12.2007, 19.12.2007 u. 05.03.2007) wird zugestimmt.*
- *Die Sanierung des Rechens wird als eigene Maßnahme, bereits im Vorfeld der eigentlichen Sanierung, ausgeführt. Hierzu erfolgt eine beschränkte Ausschreibung, wie im Bauausschuss-Protokoll Nr. 02 vom 23.06.2008 vorgegeben.*
- *Nach Vorlage der Genehmigung werden als erster Schritt die zwei Schlammstapelbecken errichtet.*
- *Ing. Raunecker wird beauftragt, die Wasserrechtsanträge zur Einreichung an das Landratsamt Altötting zu erstellen.*
- *Eine Verlängerung des Wasserrechtsbescheids, der zum 31.12.2008 endet, wird beim Landratsamt Altötting beantragt.“*

II. Wasserleitung Großillenberg – Trasse

„Der Gemeinderat beschließt, dass beide Trassenführungen mit Druckerhöhung weiterhin verfolgt werden sollen, da die Trassenlängen nur unwesentlich voneinander abweichen.

Die Trassenführung - Variante 2 – soll zur Ausführung kommen, wenn vom Wasserwirtschaftsamt bzw. Landratsamt Altötting die Zustimmung kommt, keinen Anschlusszwang für die Anlieger der Wasserleitung auszuüben.

Ing. Rinner wird beauftragt, die komplette Planung (Bauentwurf) für den Förderantrag nach RZWas 2005 für die Fachbehörde zu erstellen

Es wird bei der Fachbehörde der Antrag auf vorzeitigen Baubeginn mit den geforderten Unterlagen (Formblätter nach RZWas 2005) gestellt.

Das Finanzierungsrisiko trägt die Gemeinde.“

Beschluss mit 15 gegen 0 Stimmen.

IV. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2004 mit 2006

1. Zu den einzelnen Prüfungserinnerungen wird wie folgt beschlussmäßig Stellung genommen:

Zu IV.2.3 Konzessionsabgabe:

„Der Gemeinderat beschließt, dass derzeit keine Änderung hinsichtlich der Sätze der Konzessionsabgabe vorgenommen wird.“

Zu IV.2.5 Telefon Feuerwehr Arbing:

„Der Gemeinderat beschließt:

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um einen Festnetzanschluss für eine wichtige gemeindliche Hilfseinrichtung handelt, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Dieser Meinung ist im Übrigen auch der zuständige Sachgebietsleiter (Brand- und Katastrophenschutz) im Landratsamt Altötting.“

Zu IV.2.5 Telefon Wasserwerk:

„Der Gemeinderat beschließt:

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um einen Festnetzanschluss für eine wichtige gemeindliche Einrichtung handelt, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.“

Zu IV.7 Satzungen

1. Erschließungsbeitragssatzung:

„Der Gemeinderat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der vollen Beitragsfähigkeit von Wendehämmern eine Änderungssatzung vorzubereiten.

Die Änderungssatzung wird zu gegebener Zeit beschlossen.“

2. Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen:

„Der Gemeinderat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine neue Straßenausbaubeitragssatzung unter Anwendung des Musters des Bayer. Gemeindetages auszuarbeiten.

Der Beschluss über den Neuerlass der Straßenausbaubeitragssatzung erfolgt zu gegebener Zeit.“

3. Entwässerungssatzung:

„Der Gemeinderat beschließt:

Die Entwässerungssatzung wird zu gegebener Zeit neu erlassen. Es wird jedoch noch zugewartet, bis eine neue Mustersatzung durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren erlassen wird.“

2. Entlastung:

Der Gemeinderat beschließt:

a) „Zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 wird mit den im Beschluss vom 01.02.06 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt“

b) „Zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 wird mit den im Beschluss vom 07.03.07 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.“

c) „Zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 wird mit den im Beschluss vom 10.10.07 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.“

V. Erlass einer Ladenschluss-Verordnung

„Der Gemeinderat beschließt folgende

**Verordnung
zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten
und ähnlichen Veranstaltungen
der Gemeinde Reischach
(Ladenschluss-Verordnung)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktegesetzes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2007 (GVBl S. 636) erlässt die GEMEINDE REISCHACH folgende

Verordnung :

§ 1

In der Gemeinde Reischach dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG aus Anlass des „Dorf- und Erntefestes“ Verkaufsstellen geöffnet sein

am **Sonntag, 14. September 2008**, von **13.00 - 18.00 Uhr**

(Ausweichtermin **Sonntag, 21. September 2008**, von **13.00 – 18.00 Uhr**)

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VI. Begrüßungsgeld für Neugeborene

„Der Gemeinderat beschließt, dass das Begrüßungsgeld rückwirkend zum 01.05.2008 auf 50,- € erhöht wird.“

VII. Berichtigung Straßenbestandsverzeichnis – Blumenstraße

Berichtigung der Ortsstraße Nr. 42 (O 07) „Blumenstraße“ und „Weiterführung der Blumenstraße einschließlich Siedlungsplatz“ in der Gemarkung Reischach

„Der Gemeinderat beschließt, dass die im Bestandsverzeichnis unter Nr. 42 (O 07) eingetragene Ortsstraße „Blumenstraße“ und „Weiterführung der Blumenstraße“, gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art 46 Nr. 2 BayStrWG, wie folgt geändert bzw. berichtigt wird:

Bezeichnung der Straße (neu):	Blumenstraße einschließlich Siedlungsplatz
Bezeichnung der Straße (bisher):	„Blumenstraße“ und „Weiterführung der Blumenstraße“
FINr. (bleibt wie bisher):	89
Anfangspunkt (neu):	Abzweigung an der Arbinger Straße bei FINr. 90/1
Anfangspunkt (bisher):	Abzweigung an der Arbinger Straße bei Haus Donisreiter (<i>Anmerkung: der Name „Haus Donisreiter“ wird durch die „FINr. 90/1“ ersetzt – Namen ändern sich!</i>)
Anfangspunkt (bisher):	bei den Grundstücken FINr. 74/1 u. 74/12
Endpunkt (neu):	Einmündung in die Feldstraße bei den Grundstücken FINr. 74/4 und 74/5
Endpunkt (bisher):	bei der Sonnenstraße

Endpunkt (bisher):	Einmündung in die Feldstraße bei den Grundstücken FINr. 74/4 und 74/5
Länge (neu):	0,365 km
Länge (bisher):	„0,350 km“ und „0,140 km“
Straßenbaulastträger (bleibt wie bisher):	Gemeinde Reischach
Widmungsbeschränkungen (bleibt wie bisher):	keine

VIII. Anträge

1. Buswartehäuschen in Golderberg

„Der Gemeinderat beschließt, dass ein Buswartehäuschen in Golderberg mit dem bei der Ortseinsicht am 26.06.2008 festgelegten Kriterien, errichtet werden kann. Das erforderliche Material wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Aufbau und die Pflege hat durch die Anlieger in Golderberg zu erfolgen.“

2. Donum Vitae – Schwangerschaftsberatungsstelle in Mühldorf

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Donum Vitae aus Mühldorf für 2008 eine Zuwendung von 50,-- € erhält.“

3. Hospizverein im Lkr. Altötting e.V.

„Der Gemeinderat beschließt, dass dem Hospizverein i. Lkr. Altötting e.V. keine Zuwendung gewährt wird.“